

Stellungnahme Nr. 14/2014 April 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Erarbeitet vom Ausschuss Gesellschaftsrecht

RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter, Vorsitzender RA Dr. Hans-Joachim Fritz RA Rolf Koerfer RA Rüdiger Ludwig RAUN Wulf Meinecke, Berichterstatter RA Jürgen Wagner, LL.M. RA Dr. Stephan Zilles RA Dr. Jens Eric Gotthardt RA Jan Büsing RAin Dr. Barbara Mayer RA Olaf Kranz

RAin Eva Melina Bauer, BRAK

Stellungnahme Seite 2

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband Wirtschaftsprüferkammer Deutscher Anwaltverein Deutscher Richterbund

Deutsche Rechtspflegervereinigung

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift

ZAP Verlag

Redaktion Anwaltsblatt

Beck aktuell

Lexis Nexis Rechtsnews

Otto Schmidt Verlag

Jurion Expertenbriefing

juris Nachrichten

Redaktion Juristenzeitung

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Stellungnahme Seite 3

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, § 21 Abs. 1 Bundesnotarordnung durch Einfügung eines Satzes 2 wie folgt zu ergänzen:

"Die Register, die über das Europäische Justizportal zugänglich sind, sind ähnliche Register."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- 1. Nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung beziehen sich notarielle Bescheinigungen nach § 21 NotO nur auf deutsche Register (s. KG Berlin, 20.04.2010, BNotZ 2012, 604).
- 2. Mit der Registerverknüpfung nach der Richtlinie 2012/17/EU soll die öffentliche Zugänglichkeit der ausländischen Register ermöglicht werden. Dies ergibt sich aus Art. 1 der Richtlinie. Die Hinweise in den Erwägungsgründen, Nr. 10, dass die auf der von der Kommission zur Verfügung gestellten Plattform selbst gespeicherten Daten nicht öffentlich zugänglich sein sollen, widerspricht dem nicht. Öffentlich sind die bei den zugänglich gemachten Registern vorliegenden Daten.

Die Zugänglichkeit dient dem Gebrauch der Register im förmlichen Rechtsverkehr. In Deutschland ist dieser Gebrauch wesentlich über das Notariat gewährleistet. Die Verwendung von notariellen Bescheinigungen erleichtert den Rechtsverkehr signifikant. Der Ausschluss der Inhalte ausländischer Register von der notariellen Bescheinigung erschwert den Rechtsverkehr in der Europäischen Union.

Dies widerspricht jedenfalls der Zielsetzung der Richtlinie.

- 3. Die Bescheinigung über Eintragungen im Register des Sitzes der Gesellschaft führt nicht zu einer Veränderung der inhaltlichen Aussagen der Bescheinigung gegenüber dem bisherigen Recht. Die Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des § 21 BNotO über die eine ausländische Gesellschaft betreffenden Rechtsverhältnisse wird auch zum geltenden Recht nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte für zulässig gehalten, wenn diese aufgrund der Registerpflicht einer deutschen Zweigniederlassung in einem deutschen Handelsregister eingetragen sind (s. KG v. 28.03.2013, ZIP 2013, 973). Mit dem Bezug der Bescheinigung auf das originär für die ausländische Gesellschaft zuständige Register erhöht sich die Gewähr für die Richtigkeit der Bescheinigung.
- 4. Möglicherweise gelangt die Auslegung des § 21 BNotO auch ohne die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2012/17/EU zu dem Ergebnis, dass die über die Umsetzung zugänglichen ausländischen Register nicht von der Notarbescheinigung ausgeschlossen werden dürfen. Es wird aber für geboten erachtet, sofort für Rechtsklarheit zu sorgen.

* * *